Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen zuständigen oberen Landesstraßenbaubehörde in der Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen

Inhalt

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Örtliche und zeitliche Zulässigkeit
§ 4	Erlaubnisantrag
§ 5	Erlaubniserteilung
§ 6	Erlaubnisversagung
§ 7	Anforderungen an die Wahlwerbung
§ 8	Entfernung von Werbeträgern und Informationsständen
§ 9	Gebühren
§ 10	Haftung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und auf Grünflächen der Stadt Hoyerswerda sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen und Lautsprecherwerbung, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in den jeweils gültigen Fassungen der Erlaubnis bedürfen.
 - Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), sowie für Informationsstände und Lautsprecherwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermines frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hoyerswerda, im Bautzener Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

 Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, zum Bautzener Kreistag, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen
- (3) Wahlsichtwerbung sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungsbeständigem Material bestehen. Bei der Verwendung von Rahmen sind nur GS-geprüfte Metallrahmen zu verwenden.

 Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm, Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und Großflächenplakatschilder nicht größer als 380 cm x 290 cm sein.

Parlament aufstellen.

(4) Informationsstände sind mobile Stände, die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen und eine Größe von 9 m² nicht übersteigen sollen. Fahrzeuge zu den Informationsständen dürfen grundsätzlich nicht neben den Informationsständen abgestellt werden. Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände gelten.

§ 3 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur auf öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda innerhalb der Ortsdurchfahrten entsprechend § 5 SächsStrG sowie § 5 FStrG zulässig.
- (2) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis auf öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Anbringung der Werbeträger in der Stadt Hoyerswerda stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- (3) Werbeträger, Informationsstände und Lautsprecherwerbung dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht, errichtet oder durchgeführt werden:
 - 1. im Umkreis von 50 m um Schulen und Dienstgebäude der Stadt Hoyerswerda, des Landkreises Bautzen sowie sonstiger Landes- und Bundesbehörden, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden;
 - 2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.
- (4) Am Wahltag dürfen darüber hinaus in und an Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden Werbeträger nicht angebracht, Informationsstände nicht aufgebaut und Lautsprecherwerbung nicht durchgeführt werden.

(5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Jede Sondernutzung öffentlicher Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Für Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dürfen Werbeträger und Informationsstände sowie Lautsprecherwerbung durch die Erlaubnisnehmer erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Anträge auf Anbringen oder Aufstellung von Werbeträgern, die Durchführung von Lautsprecherwerbung und das Errichten von Informationsständen sind schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda in der Regel 14 Kalendertage vor dem geplanten Anbringen, Aufstellen der Werbeträger, Durchführen von Lautsprecherwerbung bzw. Errichten der Informationsstände einzureichen.
- (4) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakatschildern ist ein Lageplan mit dem genauen Standort nach Vorgabe dieser Satzung beizufügen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hoyerswerda, kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda oder höherrangiges Recht nicht eingehalten werden. Eine Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt, ebenso eine Zustimmungspflicht Dritter.
- (2) Für genehmigte Werbeplakate wird eine entsprechende Anzahl von Aufklebern ausgegeben, die auf der Vorderseite jedes einzelnen Werbeplakates sichtbar anzubringen sind.
- (3) Die Anzahl der Werbeplakate an verkehrswichtigen Straßen der Stadt Hoyerswerda kann auf Grundlage der Chancengleichheit vorgegeben werden. Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern können zu den bevorstehenden Wahlen oder Abstimmungen von der Stadt Hoyerswerda vorgegeben werden.
- (4) Die erteilte Erlaubnis zur Wahlwerbung gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis zur Wahlwerbung erteilt wurde.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:
 - 1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung, Anbringung und/oder deren Folgen eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder ihrer Ausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.

- wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Wahlwerbung gebührt.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - 1. der Inhalt keine Wahl- oder Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt:
 - 2. die Wahlwerbung kommerziellen Zwecken dienen soll;
 - 3. die Wahlveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 kommerziellen Zwecken dienen sollen oder der Öffentlichkeit nicht zugängig sind.
- (3) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7 Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Für das Anbringen von Wahlwerbeträgern, die Durchführung von Lautsprecherwerbung und das Aufstellen von Informationsständen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda entsprechend.
- (2) Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - 1. Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen;
 - 2. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.
- (4) Werbeplakate müssen mindestens in einer Höhe von 2,25 m angebracht werden. Der seitliche Abstand zur Fahrbahnkante muss mindestens 0,5 m betragen.
- (5) Hängeplakatschilder dürfen nur an Masten der städtischen Straßenbeleuchtung außerhalb der durch Pfeile auf der Fahrbahn markierten Bereiche an Kreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Innerhalb eines Straßenzugs darf nur an jeder zweiten Straßenlaterne je Straßenseite und Antragsteller plakatiert werden.
- (6) Wahlwerbung ist insbesondere nicht gestattet:
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrssicherheit und/oder Verkehrsübersicht gefährden oder behindern:
 - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 - im Abstand von weniger als 10 m zu Kreuzungs- und Einmündungskanten öffentlicher Straßen und Fußgängerüberwegen;
 - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt;
 - auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern.
- (7) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen.
- (8) Auf dem Werbeplakat für Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (9) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern, die keine Werbeanlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind, ist eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Hoyerswerda einzuholen.

(10) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Großflächenplakatschilder und Informationsständen sind nicht gestattet. Die Großflächenplakatschilder und Informationsstände müssen durch eigene Schwere und höchstens mit dafür vorgesehenen Befestigungsankern oder Abspannungen sicher stehen.

§ 8 Entfernung von Werbeträgern und Informationsständen

- (1) Für die Entfernung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
 - 1. Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialen sind mit Ablauf der Genehmigungsfrist, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen;
 - 2. Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Grünfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 - 3. Hänge- und Stellschilder, die im Wahlkampf angebracht wurden, sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen;
 - 4. Großflächenplakatschilder sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die genutzten Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 - 5. Ist die Erlaubnis widerrufen, sind die Werbeträger und Informationsstände bis zum Ende des Tages nach dem Widerruf vollständig zu entfernen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig entfernte Werbeträger werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt oder ordnungsgemäß aufgestellt oder angebracht worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hoyerswerda beseitigt. Bei Gefahr im Verzug ist die schriftliche Aufforderung entbehrlich.
- (3) Entgegen § 3 Absatz 4 am Wahltag angebrachte und aufgestellte Werbeträger und Informationsstände werden ohne vorherige schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hoyerswerda kostenpflichtig entfernt.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung von Wahlwerbeträgern bzw. Informationsständen und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren

- (1) Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda, die ausschließlich politischen Zwecken in der Wahlkampfzeit dienen, sind gebührenfrei.
- (2) Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte und vollständige Entfernung der Wahlwerbeträger und des Befestigungsmaterials sowie das Aufstellen und das Entfernen von Informationsständen verantwortlich.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Werbeträger und Informationsstände sowie alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger und Informationsständen oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hoyerswerda wie auch den Träger der Straßenbaulast von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Hoyerswerda und der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Werbeträgern und Informationsständen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 SächsStrG oder in § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
 - entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 - 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 27.09.2011 beschlossene und am 19.10.2011 öffentlich bekannt gemachte Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda außer Kraft.

Hoyerswerda, den 30.06.2021

Ruban-Zeh Oberbürgermeister